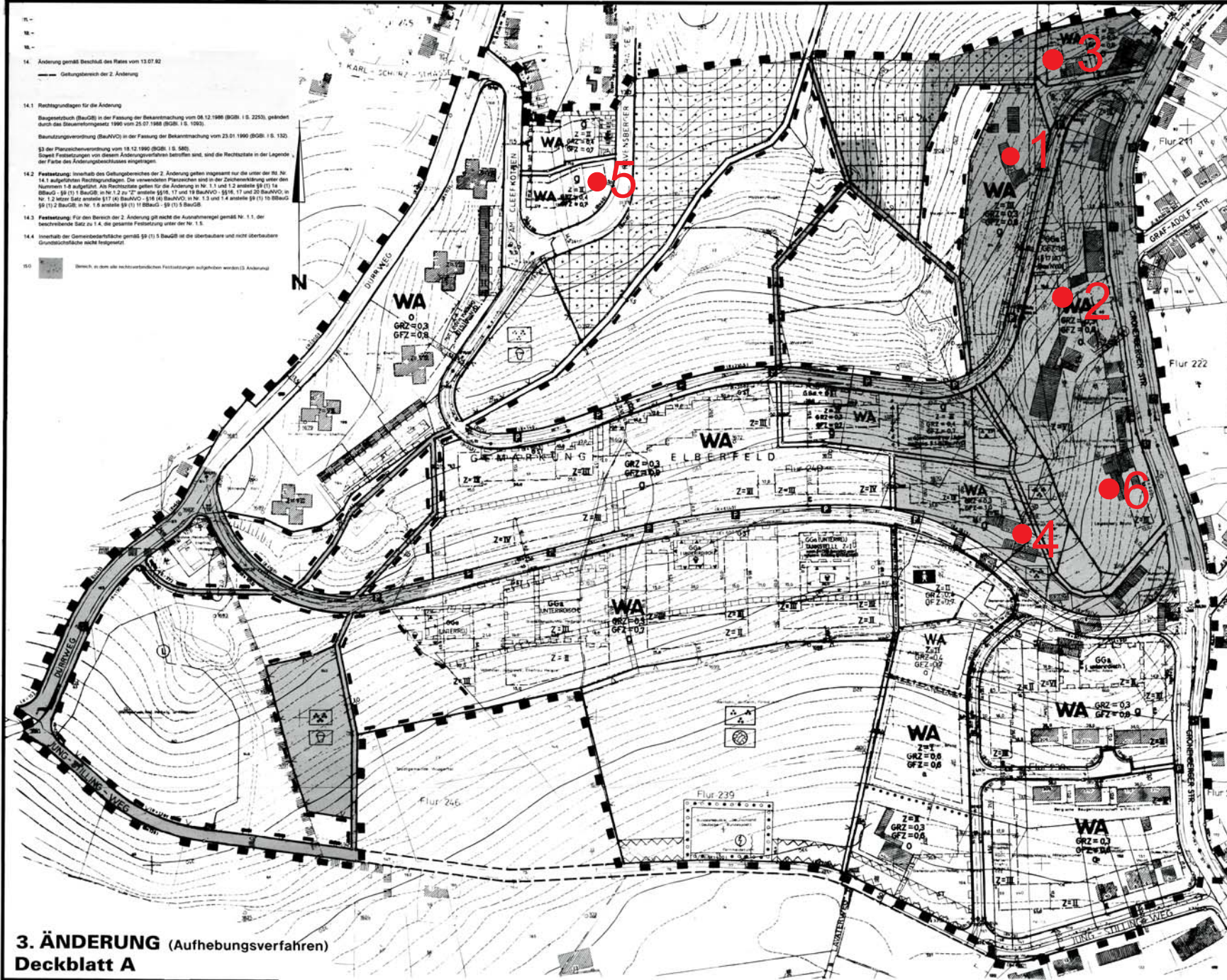


ZEICHENERKLÄRUNG

- Gemäß Planzeichenverordnung vom 19.11.1965 - BGBl. Nr. 4
 Es gilt die BebauungsVO 1962 (BGBl. S. 429)
 Die hier nachfolgenden Zeichen und Symbole sind für die Bebauungspläne verbindlich.
 Die hier nachfolgenden Zeichen und Symbole sind für die Bebauungspläne verbindlich.
- WA** Allgemeines Wohngebiet (§1 BauNVO)
 Anwesen, die nach §4(1) und 6 der BauNVO zugelassen werden können, sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplans (§1(1) BauNVO).
 Maximaler Geschosshöhe 12 m (§1(1) BauNVO).
 Anzahl der Vollgeschosse 3 bis 4 (§1(1) BauNVO).
 Grundflächenzahl (GRZ) 0,2 bis 0,3 und 19 BauNVO).
 Geschosshöhe (GH) 18,5 bis 17 und 20 BauNVO).
 Die Zahl der Vollgeschosse ist als Höchstgrenze festzusetzen (§1(1) BauNVO).
 Bauweise (§1(1) BauNVO).
 Offene Hausen (§2(1) BauNVO).
 Geschlossene Hausen (§2(1) BauNVO).
 Ein- oder Zweifamilienhäuser in Gruppenform (§2(1) BauNVO).
 Die Wohngebäude können mit einer feststehenden Fassade ausgestattet werden. Eine solche Fassade muss länger als 30 m sein (§2(1) BauNVO).
 Die überbaubare Grundfläche ist durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt in der die Stellung der Gebäude sich nach landesrechtlichen Vorschriften unterscheiden nach 7 und 8 der BauNVO (§1(1) BauNVO).
 Die überbaubare Grundfläche ist als Grundfläche anzulegen und zu unterhalten. Vorhandene Flächen innerhalb der nicht überbaubaren Grundfläche müssen erhalten bleiben. Änderungen in Höhe der Flächen sind in der Abstandsfläche zulässig sind oder zugelassen werden können, sind ausgeschlossen. Garagen sind im Bereich innerhalb der überbaubaren Grundfläche zulässig (§1(1) BauNVO, 10(1) BauNVO und 21(1) BauNVO).
 Kleingartenanlagen (§1(1) BauNVO).
 Kindertagesstätten (PlanzichenVO Nr. 4).
 Spielplätze und Garagen (§1(1) BauNVO).
 Stellplätze (§12 BauNVO).
 Garage (§12 BauNVO).
 - GEWISSENSCHAFTSANLAGEN**
 Die Herstellung, Unterhaltung und Verwaltung dieser Anlagen obliegen dem Eigentümer der Grundstücke, für die diese Anlagen bestimmt sind (§1(1) BauNVO).
 Gemeinschaftsstellplätze (§1(1) BauNVO).
 Gemeinschaftsgarage (§1(1) BauNVO).
 Spielplätze für Kinder im Sichtweite der Wohnungen in einer Mindestfläche von 20 x 25 m (Höhe 1,00m).
 - URBANE GESTALTUNGSELEMENTE**
 Mit Geh- und Fahrradwegen ausgestattete Bruchstückstrassen mit einem bestimmten Parzellenbreiten im belagerten Vorfeld (§1(1) BauNVO).
 Verkehrsflächen
 Straßenverkehrsfläche und Fußwege innerhalb der Hauptflächen entlang oder innerhalb der Fuß- und Fahrradverkehrsflächen (§1(1) BauNVO).
 Grünstreifen innerhalb der Straßenverkehrsfläche (§2(1) BauNVO).
 Zu erhaltende Baum innerhalb der Verkehrsfläche (§1(1) BauNVO).
 Straßenbegrenzung- und Wegebegrenzungslinie (§1(1) BauNVO und PlanzeichenVO Nr. 3).
 Öffentliche Parkfläche (PlanzichenVO Nr. 4).
 - VERKEHRSPFLÄCHEN**
 Haltefläche für den Bus (§2(1) PlanzeichenVO).
 Parkfläche (§1(1) BauNVO).
 Dauerhalteplätze (§1(1) BauNVO).
 Fuß- und Handlappplätze, Mindestfläche 70 x 50 m (Höhe 1,00m).
 Stellplätze innerhalb einer Parkanlage, Mindestfläche 20 x 10 m (Höhe 1,00m).
 Mittelplatz (§2(1) PlanzeichenVO).
 Von jeder Bebauung freizuhaltende Grundstücksfläche, zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes und zur Abschirmung von Lärm und Geruch mit ausreichendem Grün an der Fassade (§1(1) BauNVO, §1(1) BauNVO und §1(1) BauNVO).
 - FLÄCHEN FÜR DIE FORSIVITÄT**
 Parzellenspezifische Fläche (§1(1) BauNVO).
 - GRÜNZEICHEN**
 Grün unter unterschiedlicher Nutzung innerhalb der Umgabebereiche (§1(1) BauNVO).
 Grenze des Baugrundstückes für den Gemeindefür (PlanzichenVO Nr. 4).
 Grenze der Versorgungsfläche (§2(1) PlanzeichenVO).
 Grenze der Spielplätze (Gemeinschaftsanlage) (§2(1) PlanzeichenVO).
 Grenze der Grünfläche (§2(1) PlanzeichenVO).
 Grenze der durch Anordnung sichergestellten Landschaftsteile (§1(1) BauNVO, §1(1) BauNVO und §1(1) BauNVO).
 Grenzlinie räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§1(1) BauNVO).
 - NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**
 Zeichen der durch Anordnung sichergestellten Landschaftsteile (§1(1) BauNVO, §1(1) BauNVO, §1(1) BauNVO und §1(1) BauNVO).
 - AUFBELEGUNGEN**
 Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind alle beschrifteten Vorschriften des städtischen Planes aufzuführen, soweit diese dem Plan der Verordnung über die Ausweisung von Baugrundstücken und die Abweisung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Wuppertal vom 28.08.1962, die Durchführungplan Nr. 114/61 der förmlichen Festsetzung vom 20.7.1964 und der Bebauungspläne Nr. 172, rechtskräftig geworden am 30.11.1964.



3. ÄNDERUNG (Aufhebungsverfahren) Deckblatt A

STADT WUPPERTAL
BEBAUUNGSPLAN
 JUNG-STILLING-WEG
 CRONENBERGER STR.
M. 1:1000

Verfahrensstand:
 1. Öffentliche
 (§312 BauO),
 vom 04.09.2000
 bis 05.10.2000

● **Behandlung der Anregungen
 Satzungsbeschluss**